

Rechtswegweiser zum Insolvenzrecht



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

1	Die Grundsätze des Insolvenzrechts	4
2	Wesentliche Änderungen des Insolvenzrechts zum 01. Dezember 2001	5
3	Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung	7
4	Das Verfahren im Einzelnen	9
5	Insolvenzkostenhilfe	20
6	Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) ..	22
7	Überblick über die Insolvenzgerichte in Baden-Württemberg	25
	Verteilerhinweis	28

☛ Wer seinen Schuldenberg nicht mehr überblicken kann, für den kann die zum 01. Januar 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung ein Hoffnungsschimmer am Horizont sein. Mit der neuen Insolvenzordnung bekam das Insolvenzrecht in Deutschland erstmals nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Privatpersonen praktische Bedeutung. Vor allem Personen, die sich redlich um Schuldenbegleichung bemühen, können hierbei auf einen Neuanfang hoffen.

Mit der in die vorliegende Broschüre eingearbeiteten Gesetzesänderung, die zum 01. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, hat das Verbraucherinsolvenzverfahren insbesondere durch die Einführung der Insolvenzkostenhilfe wesentliche Neuerungen erfahren, die insgesamt den Zugang zur Restschuldbefreiung erleichtern. Hierbei werden allerdings auch nach wie vor die berechtigten Interessen der Gläubiger angemessen berücksichtigt.

Die vorliegende Broschüre gibt einen guten Überblick über das mehrstufige, vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren sowie die gesetzlichen Neuerungen. Sie informiert außerdem über die rechtlichen Bestimmungen der Umsetzung in Baden-Württemberg und über die Anlaufstellen bei den Amtsgerichten des Landes.

Ich hoffe, dass sie hiermit denjenigen eine Hilfe sein kann, die in die Situation der Überschuldung geraten sind. ☛




A handwritten signature in black ink that reads "U. Goll". The signature is written in a cursive, flowing style.


Prof. Dr. Ulrich Goll

Justizminister des Landes Baden-Württemberg


1. Die Grundsätze des Insolvenzrechts

 Die Insolvenzordnung hat das bis zum 01. Januar 1999 geltende Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsrecht abgelöst und einen einheitlichen Rechtszustand für das gesamte Bundesgebiet geschaffen.

Das vorrangige Ziel des Insolvenzrechts bleibt die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger in einem geordneten Gesamtverfahren. Daneben will die Insolvenzordnung jedem, der trotz redlichen Bemühens wirtschaftlich gescheitert ist, nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Neuanfangs eröffnen. Das wesentliche Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Restschuldbefreiung, die natürlichen Personen – Verbrauchern und Selbstständigen – offen steht.

Ein wichtiges Element des Insolvenzrechts ist das Verbraucherinsolvenzverfahren mit einem in mehreren Stufen vorgesehenen Versuch einer gütlichen Einigung zwischen Gläubigern und Schuldnern über eine Schuldenbereinigung. Erst wenn das nicht gelingt, wird das eigentliche Insolvenzverfahren durchgeführt. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens kann ein Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen eine Restschuldbefreiung, d.h. Befreiung von den verbliebenen Verbindlichkeiten, erlangen. Dazu muss er über einen – in der Regel sechsjährigen – Zeitraum bestimmte Verpflichtungen erfüllen. Diese Verpflichtungen halten den Schuldner zu einem redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten an. Dadurch sollen die Chancen der Gläubiger, Befriedigung ihrer Forderungen zu erlangen, erhöht werden und gleichzeitig einem Missbrauch der Restschuldbefreiung entgegengewirkt werden. 

2. Wesentliche Änderungen des Insolvenzrechts zum 01. Dezember 2001

 Durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze, in Kraft getreten zum 01. Dezember 2001, hat insbesondere das Verbraucherinsolvenzverfahren einige wesentliche Neuerungen erfahren.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung stellte sich die Frage, ob völlig mittellosen Personen Prozesskostenhilfe im Insolvenzverfahren gewährt werden kann. Die Gerichte haben uneinheitlich entschieden, meist wurden Prozesskostenhilfesuche abschlägig beschieden. Um auch völlig mittellosen Personen den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren und damit zur Restschuldbefreiung zu ermöglichen, wurde die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten eingeführt. Dadurch wird eine Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse verhindert. Kann der gestundete Betrag nicht aus der Insolvenzmasse oder den während der Wohlverhaltensperiode an den Treuhänder abzuführenden Beträgen gedeckt werden, hat der Schuldner ihn nach Erteilung der Restschuldbefreiung entsprechend den Grundsätzen über die Prozesskostenhilfe an die Staatskasse zurückzuführen.

Die Wohlverhaltensperiode wurde von sieben auf sechs Jahre verkürzt. Sie beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu laufen.


Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren ist nunmehr entbehrlich, wenn der Schuldenbereinigungsplan nach Überzeugung des Gerichts voraussichtlich nicht angenommen wird. Davon wird das Gericht in der Regel bei so genannten „Null-Plänen“ ausgehen oder wenn der Hauptgläubiger seine Zustimmung verweigert und diese auch nicht ersetzt werden kann.

Der persönliche Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens wurde auf typische Verbraucher beschränkt. Ehemalige und aktive


2. Wesentliche Änderungen des Insolvenzrechts zum 01. Dezember 2001


Selbstständige bzw. Kleingewerbetreibende wurden dem für sie geeigneteren Regelinsolvenzverfahren zugeordnet.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren kommt für ehemalige Selbstständige nur dann in Betracht, wenn ihre Vermögensverhältnisse Verbrauchern vergleichbar sind, nämlich wenn gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen und sie bei der Antragstellung weniger als 20 Gläubiger haben.

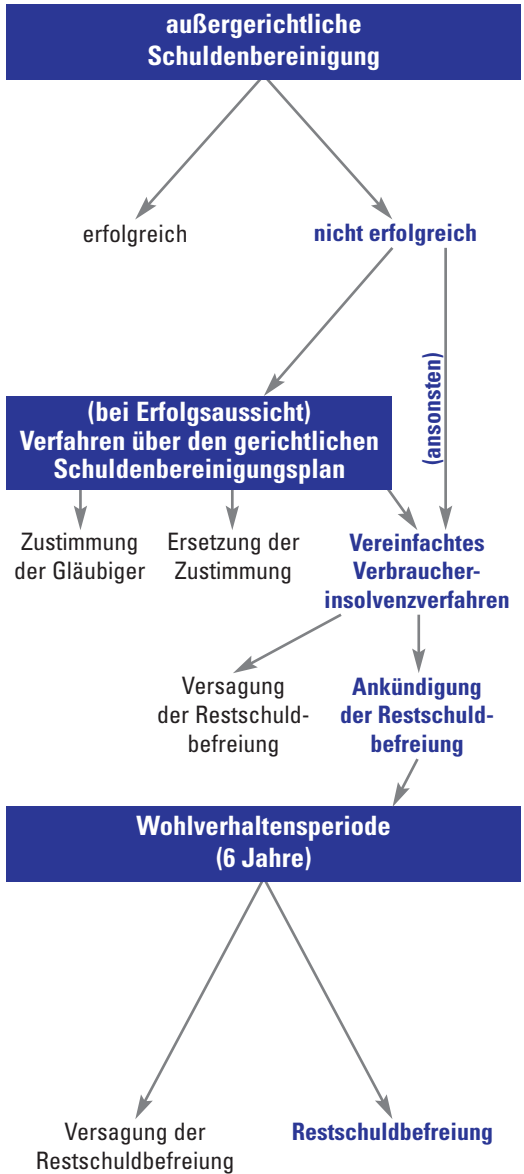
Ab dem 01. März 2002 ist im Verbraucherinsolvenzverfahren die Verwendung eines bundeseinheitlich geltenden Formulars vorgeschrieben. 

3. Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung

 Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein dreistufiges Verfahren. Die erste Stufe bildet zwingend ein außergerichtliches Verfahren, in dem der Schuldner versuchen muss, eine Einigung mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung zu erreichen. Kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, schließt sich als zweite Stufe das gerichtliche Verfahren an, in dem das Gericht noch einmal versucht, eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner zu erzielen. Davon kann das Gericht allerdings absehen, wenn es nach Anhörung des Schuldners zu der Überzeugung gelangt, der Schuldenbereinigungsplan werde voraussichtlich nicht angenommen. Gelingt eine Einigung nicht bzw. wird ein gerichtlicher Einigungsversuch nicht durchgeführt, folgt in einer dritten Stufe das gerichtliche Insolvenzverfahren. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist gegenüber dem Unternehmensinsolvenzverfahren wesentlich vereinfacht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es sogar schriftlich durchgeführt werden.

Nach Abschluss des vereinfachten Insolvenzverfahrens folgt das Restschuldbefreiungsverfahren mit der so genannten – in der Regel sechsjährigen – Wohlverhaltensperiode. Der Schuldner muss für die Dauer dieses Zeitraums den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abtreten. Dieser verteilt die Beträge an die Gläubiger. Außerdem hat der Schuldner in dieser Zeit bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen. Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase erlässt das Gericht dem Schuldner auf Antrag die restlichen Schulden, wenn keine Versagungsgründe vorliegen. 

3. Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung



4. Das Verfahren im Einzelnen

A. DIE AUSSERGERICHTLICHE SCHULDENREGULIERUNG (STUFE 1)

An wen wende ich mich zunächst, wenn ich eine Restschuldbefreiung haben will?

Der erste Schritt auf dem Weg zu einer Schuldenbereinigung führt zu einer zur Schuldnerberatung geeigneten Person oder Stelle.

Der Schuldner muss zunächst versuchen, eine Einigung mit seinen Gläubigern über eine Schuldenbereinigung (beispielsweise Ratenzahlung, Stundung, Teilerlass o.ä.) zu erzielen. Ohne einen solchen Einigungsversuch ist das gerichtliche Verfahren und damit auch eine Restschuldbefreiung nicht möglich. Mit dem Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens muss durch eine entsprechende Bescheinigung belegt werden, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung erfolglos versucht worden ist.

Einen solchen Einigungsversuch kann der Schuldner nicht alleine unternehmen. Er muss sich hierfür der Mithilfe einer geeigneten Person oder Stelle bedienen, die dann auch die bereits angesprochene Bescheinigung ausstellt. Wer als geeignete Person oder geeignete Stelle in Betracht kommt, ist im Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt (AGInsO; der Gesetzeswortlaut ist unter Ziffer 6. abgedruckt).

„Geeignete Personen“ für die Beratung der Schuldner sind aufgrund ihres Berufes Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Rechtsbeistände, die Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer sind (§ 1 Abs. 1 AGInsO). Als geeignete Stellen sind unter den im

4. Das Verfahren im Einzelnen

AGInsO näher bestimmten Voraussetzungen die Schuldnerberatungsstellen zugelassen, die von den Gemeinden und Landkreisen, sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet sind (§ 2 Abs. 2 AGInsO). Die Landkreise (Landratsämter), Stadtkreise (Rathäuser) oder Sozialämter können Auskunft darüber geben, wo geeignete Beratungsstellen zu finden sind. Auch die Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband oder Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) können hierbei helfen. Die Schuldnerberatungsstellen bieten ihre Tätigkeit für den Schuldner in der Regel kostenfrei an. Bei der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts besteht für Schuldner, die nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen, die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen. Für die Bewilligung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Bekomme ich die Bescheinigung bereits dann, wenn ich meine Gläubiger nur um Mithilfe bitte?

Für den Einigungsversuch ist es nicht ausreichend, lediglich durch einen kurzen Telefonanruf allgemein bei den Gläubigern nachzufragen, ob sie zu einer Einigung über eine Schuldenbereinigung bereit sind. Der Einigungsversuch muss vielmehr auf der Grundlage eines „Plans“ erfolgen. Das bedeutet, dass der Schuldner den Gläubigern seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegen und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten muss, also etwa einen Zahlungs- und Tilgungsplan, der an alle

4. Das Verfahren im Einzelnen

Gläubiger versandt wird. Bei der Aufstellung eines solchen Plans ist diejenige Person oder Stelle, an die sich der Schuldner zur Beratung gewandt hat, behilflich.

Bei der Aufnahme eines Darlehens bei meiner Bank musste ich einen Teil meines Gehalts abtreten. Einige Monate später hat ein anderer Gläubiger einen weiteren Teil meines Lohns gepfändet. Ich kann in dem Schuldenbereinigungsplan nichts anbieten. Welche Möglichkeit habe ich?

Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, kann ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt werden. Wird ein solches Verfahren eröffnet, werden Gehaltsabtretungen nach zwei Jahren unwirksam. Das bedeutet, dass der Schuldner nach zwei Jahren sein Gehalt zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger einsetzen kann. Damit hat er trotz der Abtretung in einem auf längere Zeit angelegten Plan seinen Gläubigern etwas anzubieten.

Ab Verfahrenseröffnung und während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Sicherungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die ein Gläubiger in den letzten drei Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt hat, werden unwirksam.

Durch diese Regelungen soll gewährleistet werden, dass dem Schuldner wieder verfügbare Mittel zur – wenigstens teilweisen – Befriedigung aller Gläubiger verbleiben und nicht einzelne Gläubiger sich Vorteile verschaffen.

Diese Bestimmungen werden bereits bei der Aufstellung eines außergerichtlichen Plans eine Rolle spielen. Die Gläubiger wissen in der Regel, dass diese gesetzlichen Vorschriften greifen, wenn keine außergerichtliche Einigung zu Stande

4. Das Verfahren im Einzelnen

kommt und ein Insolvenzverfahren durchgeführt wird. Von daher lohnt es sich für sie kaum, mit Blick auf die vermeintlich gute eigene Position durch Sicherungsabtretungen oder frühere Zwangsvollstreckungen eine umfassende Schuldenbereinigung zu blockieren.

Welche Regelungen den Gläubigern ansonsten zur Schuldenbereinigung im Einzelnen unterbreitet werden, steht dem Schuldner frei. Er kann Stundungen, Ratenzahlung oder teilweisen Erlass der Schulden vorschlagen. Wichtig ist aber, dass Regelungen für den Fall einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z.B. wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit) vorgesehen werden, weil er dann den Plan in der ursprünglichen Form möglicherweise nicht mehr erfüllen kann.

B. GERICHTLICHES VERFAHREN ÜBER DEN SCHULDENBEREINIGUNGSPLAN (STUFE 2)

Was mache ich, wenn ich ohne gerichtliche Hilfe keine Einigung mit meinem Gläubigern erreichen kann?

Führt das außergerichtliche Verfahren nicht zu einer Einigung, kann der Schuldner bei dem Insolvenzgericht (Amtsgericht) einen Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens stellen. Welches Gericht örtlich zuständig ist, ergibt sich aus der Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Insolvenzsachen (vgl. die Übersicht unter Ziffer 7.). Zugleich mit dem Antrag hat der Schuldner dem Gericht folgende Unterlagen und Erklärungen vorzulegen:

4. Das Verfahren im Einzelnen

- *Die Bescheinigung über den erfolglosen außergerichtlichen Einigungsversuch und den zu Grunde liegenden außergerichtlichen Plan,*
- *den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung,*
- *ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen sowie eine Erklärung, dass diese Angaben vollständig sind,*
- *einen Schuldenbereinigungsplan.*

Seit 01. März 2002 kann die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nur mit dem dafür vorgesehenen, bundeseinheitlichen Vordruck beantragt werden. Der Vordruck ist bei den Amtsgerichten erhältlich. Er ist außerdem unter www.justiz.baden-wuerttemberg.de in die Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg zum Herunterladen eingestellt.

Die vorgelegten Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnisse müssen vollständig sein. Hat der Schuldner selbst keinen hinreichenden Überblick über die gegen ihn gerichteten Forderungen, hat er einen Auskunftsanspruch gegen seine Gläubiger. Diese müssen ihm auf ihre Kosten die bestehenden Forderungen mitteilen. Bei der Zusammenstellung der Forderungen wird der Schuldner von der Person oder Stelle, die ihn berät, unterstützt.

4. Das Verfahren im Einzelnen

Muss dem Gericht ein völlig neuer Schuldenbereinigungsplan vorgelegt werden?

Der Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Insolvenzverfahren ist ein eigenständiger Plan gegenüber dem Plan im außergerichtlichen Verfahren. Gleichwohl kann auf den außergerichtlichen Plan weitgehend zurückgegriffen werden. Soweit der außergerichtliche Einigungsversuch zu Teilergebnissen geführt hat, weil etwa einige Gläubiger bereits ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Schuldenbegleichung erklärt haben, sollte dies natürlich im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan berücksichtigt werden, ohne dass hierdurch diese Gläubiger gebunden werden. Anderenfalls ist dem Gericht mitzuteilen, warum dem ersten Plan der Erfolg versagt blieb.

Was macht das Gericht mit dem zweiten Schuldenbereinigungsplan?

Das Gericht prüft, ob ein weiterer Einigungsversuch durch das Gericht hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dies wird in der Regel bei so genannten „Null-Plänen“ nicht der Fall sein. Ebenso wenig, wenn der Hauptgläubiger seine Zustimmung verweigert und diese nicht ersetzt werden kann. Ansonsten versucht das Gericht noch einmal, eine Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern herbeizuführen. Das Insolvenzverfahren wird nicht sofort eröffnet; der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens „ruht“. Das Einigungsverfahren kann mit einem Prozessvergleich unter mehreren Beteiligten verglichen werden.

Das Gericht stellt den beteiligten Gläubigern die Unterlagen zu und fordert sie zur Stellungnahme auf. Äußern sich die Gläubiger nicht innerhalb eines Monats, wird dies so gewertet, als hätten sie dem Plan zugestimmt. Ein Gläubiger kann also das Verfahren nicht dadurch blo-

4. Das Verfahren im Einzelnen

ckieren, dass er untätig bleibt. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum außergerichtlichen Verfahren. Dort gilt das „Schweigen“ nicht als Zustimmung. Im gerichtlichen Verfahren sind die Gläubiger demnach verstärkt gehalten, an dem Ziel einer wirtschaftlich sinnvollen Schuldenbereinigung mitzuarbeiten.

Im außergerichtlichen Verfahren hat sich lediglich ein Inkassounternehmen der Einigung untersetzt. Scheitert daran auch das gerichtlichen Verfahren?

Der Gesetzgeber hat im gerichtlichen Verfahren Kompetenzen vorgesehen, die über die Möglichkeiten im außergerichtlichen Verfahren hinausgehen. So kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger ersetzen, wenn sie ungerechtfertigt eine wirtschaftlich sinnvolle Schuldenbereinigung verhindern. Dies ist möglich, wenn die Mehrheit der Gläubiger den Plan akzeptiert und der Plan angemessen ist, d.h. einzelne Gläubiger nicht benachteiligt werden. An der Weigerung eines einzelnen Gläubigers muss der Plan von daher nicht scheitern.

Der Plan hat dieselbe Wirkung wie ein gerichtlicher Vergleich. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten so, wie sie in dem Plan festgelegt sind, zu erfüllen. Dies gilt allerdings nicht für Forderungen, die – etwa weil die Gläubiger unbekannt waren – im Plan nicht berücksichtigt wurden.

Kann ich Restschuldbefreiung auch erlangen, wenn ein Gläubiger Insolvenzantrag gestellt hat?

Der Antrag auf Restschuldbefreiung kann nur in Verbindung mit einem eigenen Eröffnungsantrag gestellt werden. Stellt der Gläubiger einen Antrag, so hat das Insolvenzgericht dem Schuldner

4. Das Verfahren im Einzelnen

Gelegenheit zu geben, einen eigenen Antrag zu stellen. Tut der Schuldner dies, ist zunächst eine außergerichtliche Einigung zu versuchen. Hierzu hat der Schuldner drei Monate Zeit.

C. VEREINFACHTES INSOLVENZVERFAHREN (STUFE 3)

Wird bei dem Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuchs ein Insolvenzverfahren wie bei einem Großunternehmen durchgeführt?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist im Verhältnis zum Unternehmensinsolvenzverfahren erheblich vereinfacht. Das bisher ruhende Insolvenzverfahren wird wieder aufgenommen. In diesem Verfahren wird allenfalls eine Gläubigerversammlung abgehalten. Bei überschaubaren Vermögensverhältnissen des Schuldners und geringer Zahl der Gläubiger kann das Insolvenzgericht sogar anordnen, das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchzuführen. Anstelle des Insolvenzverwalters wird im vereinfachten Verfahren ein Treuhänder tätig.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung kann das Insolvenzgericht anordnen, dass von der Verwertung einer etwaigen Insolvenzmasse ganz oder teilweise abgesehen wird. In diesem Fall wird dem Schuldner aufgegeben, einen Betrag, der dem Wert der Masse entspricht, an den Treuhänder zu zahlen.

D. RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN

Ich bin besonders an einer Restschuldbefreiung interessiert. Kann jeder von dieser Möglichkeit profitieren?

Nicht profitieren kann ein Schuldner, wenn

- er wegen einer Konkursstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- er in den letzten drei Jahren vor dem

4. Das Verfahren im Einzelnen

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,*
- *ihm in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits Restschuldbefreiung erteilt oder versagt worden ist oder*
 - *er während des Verfahrens Auskunft- oder Mitwirkungspflichten verletzt oder im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet hat.*

Liegen solche Gründe nicht vor, kündigt das Gericht in einem Beschluss zum Abschluss des Insolvenzverfahrens an, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen kann, wenn er in einer anschließenden „Wohlverhaltensperiode“ seinen Verpflichtungen nachkommt.

Das gerichtliche Verfahren ist kostenpflichtig. Es sind Gerichtsgebühren und die gerichtlichen Auslagen (z.B. Veröffentlichungskosten) zu zahlen. Wie hoch diese Kosten im Einzelfall sind, hängt von der so genannten „Aktivmasse“, d.h. dem Wert des Schuldnervermögens, und den tatsächlich entstehenden Auslagen ab. Wer sich im gerichtlichen Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lässt, hat weiter auch dessen Gebühren zu zahlen. Zur Insolvenzkostenhilfe für mittellose Personen siehe nachfolgend unter 5.

4. Das Verfahren im Einzelnen

Was wird von mir erwartet, um eine Restschuldbefreiung zu erhalten?

Der Schuldner, der die Restschuldbefreiung beantragt hat, muss nach Durchführung des Insolvenzverfahrens während der so genannten Wohlverhaltensperiode den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abführen. Dieser verteilt die eingegangenen Beträge gleichmäßig an alle Gläubiger. Die Wohlverhaltensphase endet sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.


Während der Dauer der Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Tätigkeit annehmen. Er hat jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Arbeitsstelle mitzuteilen. Verstößt er gegen diese Pflichten, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung versagen.

Zur Steigerung der Motivation des Schuldners, die sechsjährige Wohlverhaltensperiode durchzustehen, sieht die Insolvenzordnung vor, dass der Treuhänder von den Beträgen, die er durch die Abtretung des Schuldners erlangt, an den Schuldner in den letzten zwei der sechs Jahre einen bestimmten Teil zurückgibt. Im fünften Jahr sollen dem Schuldner zusätzlich 10% des pfändbaren Teils der Bezüge verbleiben, im sechsten 15%.


Nach Ablauf der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode erlässt das zuständige Insolvenzgericht die bisherigen Schulden, falls sich der Schuldner redlich verhalten hat. Der Schuldner wird damit von Verbindlichkeiten, die gegen ihn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden haben, befreit. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen sind



4. Das Verfahren im Einzelnen

lediglich die Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern sowie aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Verfahrenskosten gewährt wurden. 

5. Insolvenzkostenhilfe

 Um auch mittellosen Personen den Zugang zum Insolvenzverfahren und die Chance einer späteren Restschuldbefreiung zu eröffnen, sieht die Insolvenzordnung nunmehr eine eigenständige, von der Prozesskostenhilfe abweichende Verfahrenskostenhilfe vor. Sie unterscheidet sich von der Prozesskostenhilfe dadurch, dass die Verfahrenskosten nicht endgültig von der Staatskasse übernommen werden, sondern die Fälligkeit der Kostenansprüche lediglich hinausgeschoben wird.


Kostenstundung kann sowohl im Verbraucher- als auch im Regelinsolvenzverfahren nur natürlichen Personen gewährt werden, die einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt haben. Voraussetzung ist, dass das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken und eine Restschuldbefreiung nicht offensichtlich ausscheidet. Im Einzelfall kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts in Betracht, wenn dies trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge notwendig ist.

Die Verfahrenskostenstundung umfasst die Gerichtsgebühren und die Auslagen des Gerichts, die in dem Insolvenzverfahren einschließlich des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und in dem Restschuldbefreiungsverfahren entstehen. Erfasst werden auch die Vergütungsansprüche des Insolvenzverwalters/Treuhänders.

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass die gestundeten Beträge im Rahmen des (vereinfachten) Insolvenzverfahrens und des sich anschließenden Restschuldbefreiungsverfahrens aus der Insolvenzmasse und den Abtretungsbeträgen des Schuldners an die Staatskasse zurückgeführt werden. Aber selbst wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen. Er hat dann nach Ablauf der Wohlverhaltensphase die

5. Insolvenzkostenhilfe

gestundeten Beträge in Monatsraten, höchstens für die Dauer von vier Jahren, unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse entsprechend den Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe zurückzuzahlen. Die bereits gewährte Restschuldbefreiung bleibt davon unberührt.

Die Möglichkeit der Insolvenzkostenstundung ist für alle Verfahren möglich, die ab dem 01. Dezember 2001 eröffnet wurden. Die Entscheidung über den Stundungsantrag trifft das Insolvenzgericht. 

6. Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO)

Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998

Der Landtag hat am 16. Juli 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Geeignete Personen und geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignete Personen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. S. 2866) sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

(2) Stellen sind als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur anzusehen, wenn sie

1. in der Trägerschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes stehen, und wenn

2. a) sie von einer zuverlässigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht,

b) die in ihnen tätigen Berater hinreichend sachkundig sind,

c) in ihnen jeweils mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

d) die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und

e) sie auf Dauer angelegt sind und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügen.



6. Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO)

Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Sofern in der Stelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muß die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. d erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sicher gestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder einen Rechtsanwalt.

(3) Die von einer in einem anderen Bundesland anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Absatz 2 geeigneten Stelle gleich.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Person oder Stelle ist die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren im Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Person oder Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu informieren und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen. Die Bescheinigung muß die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Die Person oder Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Stellung des Antrags nach § 305 InsO sowie bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind.

6. Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO)

§ 3 Förderung der geeigneten Stellen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums den nach § 1 Abs. 2 geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg Fallpauschalen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit sowie für den Abschluß eines zur Restschuldbefreiung des Schuldners führenden außergerichtlichen Vergleichs.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 16. Juli 1998

7. Übersicht über die Insolvenzgerichte in Baden-Württemberg

LG-Bezirk	InsO-Gericht	für die AG-Bezirke
Baden-Baden	<i>Baden-Baden</i>	des gesamten LG-Bezirks
Ellwangen	<i>Aalen</i>	Aalen Heidenheim Schwäbisch Gmünd Ellwangen Neresheim
	<i>Crailsheim</i>	Bad Mergentheim Langenburg Crailsheim
Freiburg	<i>Freiburg</i>	Breisach Emmendingen Ettenheim Freiburg Kenzingen Titisee-Neustadt Waldkirch Müllheim Staufen
Freiburg	<i>Lörrach</i>	Lörrach
Hechingen	<i>Hechingen</i>	des gesamten LG-Bezirks
Heidelberg	<i>Heidelberg</i>	des gesamten LG-Bezirks
Heilbronn	<i>Heilbronn</i>	des gesamten LG-Bezirks
Karlsruhe	<i>Karlsruhe</i>	Bruchsal Ettlingen


7. Übersicht über die Insolvenzgerichte in Baden-Württemberg

LG-Bezirk	InsO-Gericht	für die AG-Bezirke
Karlsruhe	<i>Karlsruhe</i>	KA-Durlach Karlsruhe Philippsburg Bretten
	<i>Pforzheim</i>	Maulbronn Pforzheim
Konstanz	<i>Konstanz</i>	Konstanz Radolfzell Singen Stockach Überlingen
	<i>Villingen-Schwenningen</i>	Villingen-Schwenningen Donaueschingen
Mannheim	<i>Mannheim</i>	des gesamten LG-Bezirks
Mosbach	<i>Mosbach</i>	des gesamten LG-Bezirks
Offenburg	<i>Offenburg</i>	des gesamten LG-Bezirks
Ravensburg	<i>Ravensburg</i>	des gesamten LG-Bezirks
Rottweil	<i>Rottweil</i>	des gesamten LG-Bezirks
Stuttgart	<i>Esslingen</i>	Esslingen Kirchheim Nürtingen

7. Übersicht über die Insolvenzgerichte in Baden-Württemberg


LG-Bezirk	InsO-Gericht	für die AG-Bezirke
Stuttgart	<i>Ludwigsburg</i>	Backnang Leonberg Ludwigsburg
	<i>Stuttgart</i>	Böblingen Schorndorf Stuttgart Stuttgart-Bad Cannstatt Waiblingen
Tübingen	<i>Tübingen</i>	des gesamten LG-Bezirks
Ulm	<i>Ulm</i>	Ehingen Ulm
	<i>Göppingen</i>	Geislingen a.d. Steige Göppingen
Waldshut- Tiengen	<i>Waldshut- Tiengen</i>	des gesamten LG-Bezirks

Verteilerhinweis

 Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden. 

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-0
www.justiz-bw.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33 / 30 01-410
druckerei@heimsheim.jva.bwl.de

Stand: Frühjahr 2003



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM